

## Merkblatt zum Antrag auf Kurzarbeitergeld

Im Zuge der Corona Krise sind Erleichterungen bei der Beantragung von Kurzarbeitergeld beschlossen worden. Der Ablauf des Kurzarbeitergeldes läuft wie folgt:

### **I: Folgende vier Voraussetzungen sind zur Beantragung von Kurzarbeitergeld erforderlich:**

1. Es muss ein erheblicher Arbeitsausfall vorliegen. Dieser muss vorübergehend und unvermeidbar sein.

Die Voraussetzung für einen erheblichen Arbeitsausfall sind erfüllt, wenn in dem betroffenen Betrieb im Anspruchszeitraum (Kalendermonat) mindestens 10 % der Beschäftigten wegen des Arbeitsausfalls ein um mehr als 10 % vermindertes Entgelt bezieht. In diese 10 % Berechnung gehen Geringverdiener und Azubis nicht mit ein.

2. Die betriebliche Voraussetzung muss in der Weise vorliegen, dass mindestens ein Arbeitnehmer sozialversicherungspflichtig beschäftigt ist.
3. Persönliche Voraussetzung fürs Kurzarbeitergeld ist, dass der Arbeitnehmer sozialversicherungspflichtig beschäftigt ist, d.h. das Arbeitsverhältnis darf nicht gekündigt sein oder durch Aufhebungsvertrag aufgelöst sein und der Bezug von Kurzarbeitergeld darf nicht ausgeschlossen sein.

**Minijobber haben keinen Anspruch auf Kurzarbeitergeld, ebenso wie nicht sozialversicherungspflichtige Gesellschafter-Geschäftsführer.**

Der Arbeitgeber ist grundsätzlich verpflichtet, vor der Inanspruchnahme von KUG Überstundenguthaben und (Rest-)Urlaubsansprüche abzubauen.

4. Es ist eine Anzeige über den Arbeitsausfall (Vordruck KUG 101-01.2020) vor Beantragung des KUG zu stellen. In dieser Anzeige sind Angaben über die Art des Betriebes zu machen (siehe Anlagen Checkliste zum Antrag auf KUG, betriebliche Vereinbarung, Personalliste, Urlaubskarte).

**Wichtig ist, dass bei Zahlung von KUG innerhalb des laufenden Monats, im laufenden Monat noch KUG beantragt werden muss.**

Link zum Antragsformular: [https://www.arbeitsagentur.de/datei/anzeige-kug101\\_ba013134.pdf](https://www.arbeitsagentur.de/datei/anzeige-kug101_ba013134.pdf)

Im Bewilligungsfall sind Leistungen zu beantragen. Diesem Antrag ist eine Abrechnungsliste beizufügen, aus der ersichtlich ist, welche Arbeitnehmer sich am Kurzarbeitergeld beteiligen sollen. Gleichzeitig wird in dieser Aufstellung aufgeschrieben, wie viele Stunden diese Arbeitnehmer hätten leisten müssen (Soll-Entgelt) und wie viel Arbeitszeit sie tatsächlich geleistet haben (Ist-Entgelt). Die Differenz zwischen der Soll- Arbeitszeit und der Ist- Arbeitszeit ist die Zeit, die mit Hilfe eines rechnerischen Leistungssatzes mit dem Kurzarbeitergeld vergütet wird.

Weiterführende Links:

[https://www.arbeitsagentur.de/datei/antrag-kug107\\_ba015344.pdf](https://www.arbeitsagentur.de/datei/antrag-kug107_ba015344.pdf)

[https://www.arbeitsagentur.de/datei/kug108\\_ba013010.pdf](https://www.arbeitsagentur.de/datei/kug108_ba013010.pdf)

[https://www.arbeitsagentur.de/datei/kug050-2016\\_ba014803.pdf](https://www.arbeitsagentur.de/datei/kug050-2016_ba014803.pdf)

Die Höhe des KUG beträgt 60% der Differenz zwischen dem pauschalitem Nettoentgelt, das ohne Arbeitsausfall gezahlt worden wäre und dem pauschalitem Nettoentgelt aus dem tatsächlich erhaltenen Arbeitsentgelt. Es erhöht sich auf 67 %, wenn mindestens 1 Kind mit im Haushalt lebt.

**Beispiel zur Höhe der Berechnung siehe am Ende dieses Merkblattes.**

Die Sozialversicherungsbeiträge werden bei Kurzarbeit von der Bundesagentur für Arbeit vollständig erstattet.

## II. Tatsächlicher Ablauf der Zahlung des KUG

- die lohnabrechnende Stelle (Steuerberater) erstellt eine Lohnabrechnung unter Berücksichtigung des zu ermittelnden KUG.
- die Lohnabrechnung wird dem Arbeitnehmer ausgehändigt.
- der **Arbeitgeber** zahlt dem Arbeitnehmer **das laufende Gehalt und das KUG aus**.
- der Arbeitgeber erhält aufgrund des Antrages das KUG von der Agentur für Arbeit erstattet.

Gelsenkirchen, im März 2020

Schneider und Mroz Steuerberater Partner

gez. Schneider  
Diplom-Finanzwirt  
Steuerberater

**Beispiel:**

Bruttoarbeitsentgelt (ohne Kurzarbeit) = 2.500,00 €;

Während der Kurzarbeit wird ein Entgelt von **1.250,00 €** erzielt. Auf der Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin ist die **Steuerklasse III** und ein **Kinderfreibetrag** von **1,0** eingetragen = **Leistungssatz 1**.

(Werte nach Tabelle für 2020)

<b>Soll-Entgelt</b>	<b>= 2.500,00 €</b>	
= rechnerischer Leistungssatz	=	<b>1.295,11 €</b>
<b>Ist-Entgelt</b>	<b>= 1.250,00 €</b>	
= rechnerischer Leistungssatz	=	<b><u>675,36 €</u></b>
<b>KUG</b>	<b>=</b>	<b>619,75 €</b>

Regulärer Nettolohn ohne Kurzarbeit	1.938,62 €
-------------------------------------	------------

Nettolohn inkl. KUG während Kurzarbeit	1.622,56 €
--	------------